

Vertrag über freiberufliche Leistungen
(Ingenieure, Architekten, Sonderfachleute)

bei Schriftverkehr bitte angeben:

Vertragsnummer: CCH 015
Vertragskennzeichen: VE 749

Datum: 01.04.2014

Telefon: 040 380880-0

Fax: 040 380880-10

zwischen der

ReGe Hamburg
Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH
Überseeallee 1
20457 Hamburg

Ansprechpartner:

Telefon:

namens und für Rechnung der
CCH Immobilien GmbH & Co. KG

als Auftraggeber

und

NORD FM
Norddeutsche Facility Management GmbH
Breite Straße 10
30159 Hannover

Ansprechpartner:

Telefon:

als Auftragnehmer.

Maßnahme: Beratungsleistung Facility Management

Leistungs- Dieser ergibt sich aus dem Angebot 2014-1236 vom 24.03.2014.
umfang:

Honorar: Das Honorar ergibt sich aus der Honorarermittlung Ihres Angebotes vom

zu festen Einheitspreisen mit einem vorläufigen Gesamtpreis von 21.250,00 Euro
zuzüglich des zum Tage der Entstehung der Steuerschuld
geltenden Steuersatzes von z. Zt. 19% 4.037,50 Euro

, Auftragssumme 25.287,50 Euro

<input type="checkbox"/>	einer Pauschalsumme (Gesamtpreis) von	Euro
	zuzüglich des zum Tage der Entstehung der Steuerschuld	
	geltenden Steuersatzes von z. Zt. 19%	Euro
		<hr/>
	Auftragssumme	Euro
		<hr/> <hr/>

Nebenkosten

Alle Nebenkosten, z.B. Auslagen für Fotokopien, Vervielfältigungen und Lichtpausen, Versicherungsprämien, Reisekosten, Bürokosten, Post- und Fernspreckgebühren sind in den Honorarsätzen enthalten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Sonstige Vereinbarungen:

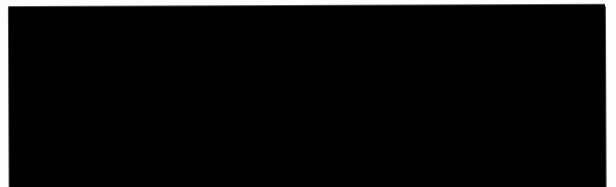
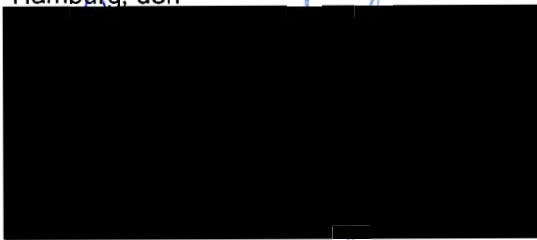
- Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen der ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH (AVB). Bestimmungen dieses Vertrages gehen jedoch vor.
- Es gilt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HoAI) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Regelungen dieses Vertrages sowie der AVB gehen vor.
- Ausführungsfristen: Betriebskostenprognose bis 30.04.2014
- sonstiges: Entgegen der Nebenkostenvereinbarung werden Nebenkosten in Höhe von 6 % auf das Honorar veranschlagt.

Beide Ausfertigungen dieses Vertrages sind zu unterschreiben und eine Ausfertigung ist zurückzusenden.

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Hamburg, den



Verteiler:

1. Erste Ausführung an Auftragnehmer zum Verbleib
2. Ausführung zur Rückgabe an die ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH (zurück am 10.04.14)
3. Baukaufmann
4. Projektleiter VfG.



Allgemeine Vertragsbedingungen der ReGe Hamburg für Verträge mit freiberuflich Tätigen (Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute)

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen Dritter vertreten.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegenstehen.
- 1.4 Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- 1.6 Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich schriftlich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.
- 1.7 Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an einen Dritten vergeben.
- 1.8 Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer mit auszuführen, wenn der Auftraggeber dies von ihm fordert und er darauf eingerichtet ist. Das Honorar hierfür hat er zuvor schriftlich mit dem Auftraggebers zu vereinbaren.
- 1.9 Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieses Paragraphen genügt auch die Übersendung einer E-Mail.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Rücksprachen des Auftragnehmers mit anderen fachlich Beteiligten sind dem Auftraggeber grundsätzlich zur Kenntnis zu bringen.
- 2.2 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.3 Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieses Paragraphen genügt auch die Übersendung einer E-Mail.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Vertretung des Auftraggebers nicht befugt. Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf den Gegenstand des Vertrages beziehen.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Leistung nach dem Vertrag für abgeschlossen erklärt ist.
- 4.2 Zur Erfüllung dieser Pflicht hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen vorzulegen oder ihm innerhalb der üblichen Betriebsstunden Zutritt zu Arbeitsplätzen zu gewähren, an denen die Leistung erbracht wird.

§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 5.1 Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten und beschafften sowie ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind an den Auftraggeber nach Beendigung des Vertrages herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.
- 5.2 Für abgeschlossene Teile der Leistung kann der Auftraggeber auch früher die Herausgabe verlangen.
- 5.3 Soweit die Unterlagen in digitaler Form (Microsoft Word, Excel, Power Point; bei CAD als pit-Datei oder dwg-Datei) vorliegen, sind sie zusätzlich in dieser herauszugeben. Zusätzlich sind alle Unterlagen auch immer in PDF Format zu übergeben.
- 5.4 Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf dem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6 Urheberrecht

- 6.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen im Rahmen der Vertragserfüllung gefertigten Unterlagen und Plänen entsprechend dem Vertragszweck ein.
- 6.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zusätzlich unwiderruflich das zeitlich und räumlich unbeschränkte ausschließliche Nutzungsrecht zur Verbreitung von Abbildungen der Unterlagen und des Werkes sowie zur Herstellung der hierfür erforderlichen Vervielfältigungsstücke insbesondere durch Lichtbild, Film, Druck oder Grafik ein. Der Auftraggeber kann ohne weitere Zustimmung des Auftragnehmers Dritten das Recht zu Vervielfältigung und Verbreitung der Unterlagen oder des Werkes in der in Satz 1 beschriebenen Weise als einfaches Nutzungsrecht einräumen.
- 6.3 Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

§ 7 Zahlungen

- 7.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung spätestens 30 Tage nach Eingang einer prüfbaren Rechnung.
- 7.2 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen bis zu einer Höhe von 95 v. H. der vereinbarten Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt, sofern nicht vertraglich Anderes vereinbart ist. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
- 7.3 Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original einzureichen.
- 7.4 Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 7.5 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag ohne Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

§ 8 Kündigung

- 8.1 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.2 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen, es gilt dann § 649 BGB.
- 8.3 Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, der nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse erfolgt. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt, länger als sechs Monate unterbrochen oder nicht weitergeführt wird.

§ 9 Haftung und Verjährung

- 9.1 Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.2 Die Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt sobald der Auftraggeber die Leistung abgenommen hat. Es findet eine förmliche Abnahme der Leistungen statt, die schriftlich zu dokumentieren ist.

§ 10 Haftpflichtversicherung

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet für die Dauer des Vertragsverhältnisses, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 2,5 Mio. Euro besteht. Im Vertrag kann eine abweichende Deckungssumme angegeben werden. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Leistungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- 10.4 Der Auftragnehmer beschafft dem Auftraggeber binnen vier Wochen nach Abschluss des Vertrages eine schriftliche Erklärung seiner Versicherung, in der diese sich verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn der Versicherungsschutz entfällt oder aufgehoben wird.

§ 11 Arbeitsgemeinschaft

- 11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 11.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 12 Verschwiegenheitsverpflichtung

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werdenden Informationen sowohl während als auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.
- 12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln, insbesondere den Schutz der überlassenen Daten durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- 12.3 Der Auftragnehmer weist sämtliche Mitarbeiter, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt werden, in geeigneter Form auf das Erfordernis außerordentlicher Vertraulichkeit hin und verpflichtet sie auf die besondere Verschwiegenheit.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftraggebers.
- 13.2 Gerichtsstand für alle gerichtlichen Streitigkeiten ist Hamburg.
- 13.3 Es gilt deutsches Recht.

§ 14 Schriftform

Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der AVB im Übrigen.